

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 7. Januar 2010 III 51-1.7.4-30/09

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3423

Geltungsdauer bis:

6. Januar 2015

Antragsteller:

Steegmüller-Kaminoflex GmbH

Heinkelstraße 15, 78056 Villingen-Schwenningen

Zulassungsgegenstand:

Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.

Deutsches Institut für Bautechnik



Z-7.4-3423

T. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches Institut für Bautechnik



Z-7.4-3423

Seite 3 von 6 | 7. Januar 2010

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Bauelemente zur Herstellung einer Wand-, Decken- und Dachdurchführung von Abgasanlagen mit der Bezeichnung "Schräder-Wanddurchführung". Die Abgasanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anwendungsbereich 1.2

Die Bauelemente sind zur Durchführung von doppelwandigen Abgasanlagen mit einer mindestens 30 mm dicken Dämmstoffschicht durch Wände, Decken und Dächer aus brennbaren Baustoffen der Gebäudeklassen 1 und 2 bestimmt, wobei die Zuführung bis zur Durchdringung auch einwandig erfolgen kann.

An die Abgasanlagen dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C erzeugen.

Die Bauelemente für Wanddurchführungen dürfen nur in Wänden, Decken und Dächern eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Wandaufbaus die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden.

Tabelle 1:

| Einsatzbereich | Gesamtlänge der Durchdringung [mm] | Wandaufbau | |
|-----------------------------|--|---|------------------------------|
| | | Dicke der Dämm- stoffschichten [mm] | Wärmeleitfähigkeit W/(mK) |
| Wände, Decken und Dächer | ≤ 360 | ≤ 360 | ≥ 0,035 |

Der Einsatz der Bauteile für die Wand-, Decken- bzw. Dachdurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

2 Bestimmungen für die Bauelemente

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Wand-, Decken- und Dachdurchführungen entsprechend den Anlagen 1 bis 4 bestehen jeweils aus

- einer kreisrunden Rohrschale aus nichtbrennbarem Glasfaserdämmstoff mit der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-41, Typ VARIOTHERM mit einer Wanddicke von 15 mm
- einer kreisrunden Rohrschale aus nichtbrennbarem Glasfaserdämmstoff mit der b) Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-41, Typ MULTITHERM mit einer Wanddicke von 65 mm mit einer Aluminiumfolie an der Außenseite,
- einer quadratischen Abdeckplatte aus nichtbrennbarem Vermiculit mit der Baustoffc) klasse A1 nach DIN 4102-41 als Strahlungsschutz für die Frontplatte mit einer Dicke von 20 mm und den Maßen 615 mm x 615 mm und
- einer ringförmigen Blende aus nichtrostendem Stahlblech mit einem Außendurchd) messer von mindestens 440 mm als Teilverblendung der Vermiculite Platte und

DIN 4102-4:1994-03

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung sound Institut für Bautechnik Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

DIN V 18160-1:2006-01

Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung

49



7-7.4-3423

Seite 4 von 6 | 7. Januar 2010

einer Rosette aus nichtrostendem Stahlblech zur Abdeckung der Außenseite der Wanddurchführung.

Die Baulänge der Durchführungen entspricht der Dicke der zu durchdringenden Wand, Decke oder Dach, darf aber 360 mm nicht überschreiten.

Die eingesetzten Dämmstoffe müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen.

Details zu den Materialangaben der genannten Baustoffe sind beim DIBt hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauelemente sind werkmäßig entsprechend den beim DIBt hinterlegten Angaben herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauelemente oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsicht-lichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Deutsches Institut für Bantechnik



Z-7.4-3423

Seite 5 von 6 | 7. Januar 2010

Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

| Abschnitt 2.1 | Bauteil | Eigenschaft | Häufigkeit | Grundlage |
|------------------|---------------------------|--|--|--|
| a) | Dämmstoff VARIOTHERM | Übereinstimmung mit den Produkt- daten, Baustoffklasse A1, Wanddicke | | Herstellerangaben DIN 4102-4 15 mm |
| b) | Dämmstoff MULTITHERM | Übereinstimmung mit den Produktdaten, Baustoffklasse A1, Wanddicke | bei jeder Lieferung | Herstellerangaben DIN 4102-4 65 mm |
| c) | Vermiculiteplatte | Übereinstimmung mit den Produkt- daten, Baustoffklasse A1, Wanddicke, Abmessungen | | Herstellerangaben DIN 4102-4 20 mm 615 mm x 615 mm |
| | Fertige Durchfüh- rung | Abmessungen, Kennzeichnung | mind. 1x täglich oder jedes 50. Bauteil | Allgemeine bauauf- sichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3423 |

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.



Z-7.4-3423

Seite 6 von 6 | 7. Januar 2010

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauelemente durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind hinsichtlich der Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemein

Die Tragfähigkeit der Wände, Decken und Dächer darf durch den Einbau der Durchführung nicht eingeschränkt werden. Die Kräfte aus Eigen- und Windlast der Abgasanlage dürfen nicht in die Durchführung eingeleitet werden, sondern müssen über entsprechende Halterungen bzw. Konsolen abgeleitet werden. Eine Längenausdehnung der Abgasführung muss ermöglicht werden.

Die zu durchdringenden Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen können aus Holzständerwerk (statisch tragenden Schichten) und verschiedenen brennbaren und nichtbrennbaren Baustoffen (Wärmedämmschichten) bestehen.

Sofern erforderlich, ist entsprechend der Größe der Durchführung eine Auswechselung in der Außenwand vorzusehen, dabei sind die Bauelemente in die Auswechselung einzusetzen und mittels der Anschlussplatten zu verschrauben oder zusammenzuklammern. Der Übergang von der Anschlussplatte zur Gipskartonplatte ist plan herzustellen. Die Befestigung der Durchführung in der Wand ist durch Zusammenschrauben mit dem Holzständerwerk bzw. mit den Abdeckplatten auszuführen.

Zwischen dem doppelwandigen Abgasrohr und der Durchführungsöffnung darf kein Spalt verbleiben.

Der äußere Abschluss ist vor Bewitterung durch Abdeckrosetten, Abdeckbleche oder durch geeignete nicht brennbare Putzsysteme zu schützen.

Nachträglich aufgebrachte zusätzliche äußere Dämmschichten oder Verkleidungen sind zulässig, sofern die maximale Baulänge von 360 mm nicht überschritten wird und das Abgasrohr im Bereich der zusätzlichen Wärmedämmung mit nichtbrennbaren Baustoffen in der Größe der Anschlussplatte bekleidet wird.

Im Innenbereich sind Wandbekleidungen aus brennbaren Abdeckungen zulässig, sofern der Abstand zum Abgasrohr mindestens der Größe der inneren Anschlussplatte entspricht und die Bekleidung keine größere Dicke als 2 cm aufweist.

4 Ausführung

Für die Errichtung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Der Einbau der Wand-, Decken- und Dachdurchführung muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers erfolgen.

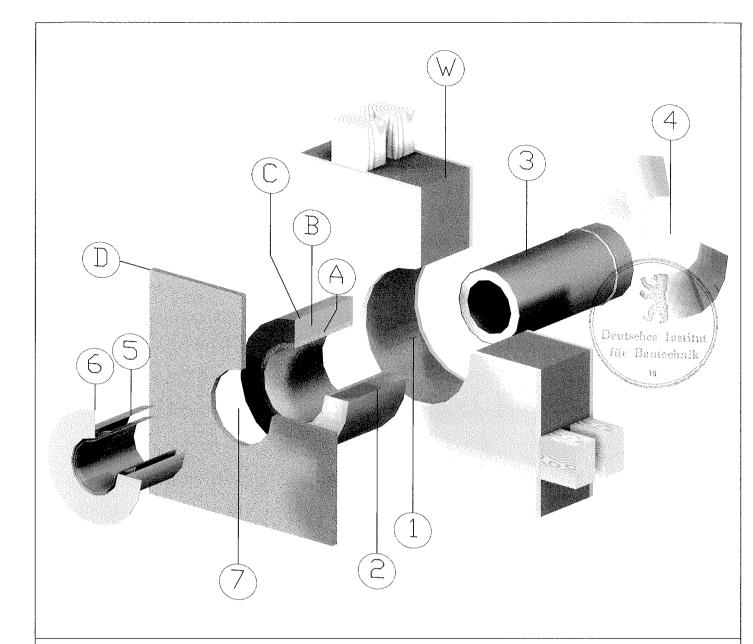
Die Wanddurchführung kann bauseits auf das Maß der zu durchdringenden Wand gekürzt werden. Dazu ist mit einer fein gezahnten geführten Säge ein gleichmäßiger Kreisring rechtwinklig abzuschneiden.

Kersten

Beglaubigt (

f@r Banı

19



Wand

Variotherm В

Multitherm

C Alufolie

Vermiculite

Brennbare Baustoffe

Rohrschale 15 mm Rohrschale 65 mm

Mantel

Brandschutzplatte

630x630x20 mm

Wandausschnitt

2 Wandduchführung

3 DW-Rohr

Wandb Lende

5 Anschluß

Wandabschuß

Ausschnitt in der Brandschutzplatte

(komplett) Kaminotherm Blende aussen

Rauchrohr EW oder DW

Blende innen

Steegmüller Kaminoflex GmbH

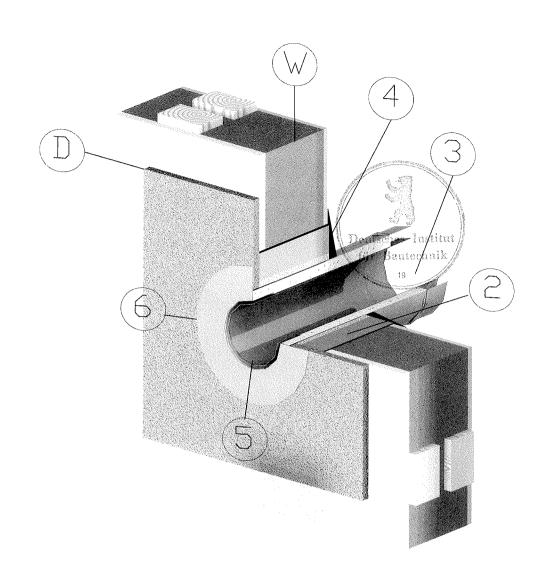
Heinkelstraße 15 78056 VS-Schwenningen

Wanddurchführung

Anlage

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. 2-7.4-3423

vom 7. Januar 2010



W Wand Brennbare Baustoffe

Vermiculite

Brandschutzplatte 630×630×20 mm

3 Wandduchführung

DW-Rohr

4 Wandblende

Anschluß

Wandabschuß

(komplett) Kaminotherm Blende aussen

Rauchrohr EW oder DW

Blende innen

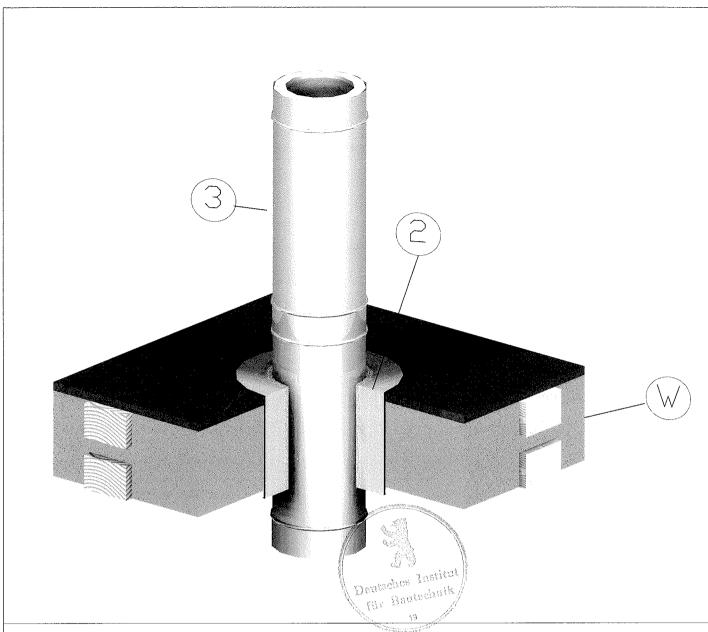
Steegmüller Kaminoflex GmbH

Heinkelstraße 15 78056 VS-Schwenningen

Wanddurchführung

Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-74-3423 7. Januar 2010 vom



W Decke

Brennbare Baustoffe

2 Deckenduchführung

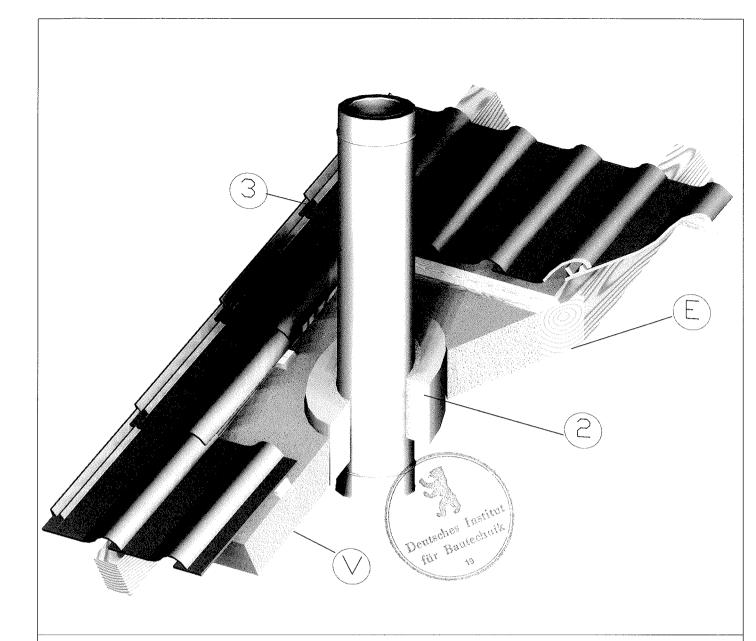
2 Deckend 3 DW-Rohr (komplett) Kaminotherm

Steegmüller Kaminoflex GmbH

Heinkelstraße 15 78056 VS-Schwenningen

Deckendurchführung

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. 2-7.4-3423 vom 7. Januar 2010



- V Dachdammung
- E Dachbalken
- (Brennbare Baustoffe) Brennbare Baustoffe
- 2 Wandduchführung
- 3 DW-Rohr
- (komplett) Kaminotherm

Steegmüller Kaminoflex GmbH

Heinkelstraße 15 78056 VS-Schwenningen

Dachdurchführung

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. 2-7.4-3423 vom 7-Januar 2010